

Formalitäten beim Berufsstart

Nach Abschluss des Studiums müssen einige Formalitäten erledigt werden, bevor Sie als Arzt oder Ärztin arbeiten dürfen.

Berufszulassung und Approbation

Die Approbation ist die staatliche Erlaubnis für die selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufs. Sie muss bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt werden und wird von dieser unbefristet erteilt. Wenn die ärztliche Ausbildung in Deutschland abgeschlossen wurde oder der im Ausland erworbene Ausbildungsstand dem Ausbildungsstand in Deutschland gleichwertig ist, besteht – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation.

Abschluss in Deutschland

Der Antrag auf Approbation ist bei der Bezirksregierung zu stellen, in deren Bezirk Sie den letzten Teil der ärztlichen Prüfung abgelegt haben.

Abschluss im Ausland

Wenn Sie in Nordrhein-Westfalen ärztlich tätig werden möchten, ist der Antrag auf Approbation/Berufserlaubnis bei der Zentralen Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe (ZAG) bei der Bezirksregierung Münster zu stellen (siehe S. 6-2).

Arbeitserlaubnis

Wenn Sie kein deutscher Staatsangehöriger sind, brauchen Sie eventuell eine Aufenthaltserlaubnis oder einen Aufenthaltstitel, um in Deutschland arbeiten zu dürfen.

**Bezirksregierungen
für den Zuständigkeitsbereich der
Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 24 -
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
Tel.: 02931 82-0
www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 24 -
Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Tel.: 05231 71-0
www.bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 24 -
Domplatz 36
48143 Münster
Tel.: 0251 411-0
www.bezreg-muenster.de

Anmeldung, Änderungsmeldung und Abmeldung

Die Voraussetzung für die Anmeldung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe ist im [Heilberufsgesetz NW](#) geregelt. Gem. § 2 dieses Gesetzes gehören alle Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammer an, in deren Kammerbereich sie ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Bitte melden Sie sich innerhalb eines Monats bei uns an und nutzen Sie hierfür den Online-[Meldebogen](#) (meldebogen.baek.de/?code=055).

Die notwendigen urkundlichen Nachweise benötigen wir bei einer Erstmeldung in amtlich beglaubigter Form. Falls Ihnen die Approbation oder die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gem. § 10 BÄO von einer der westfälisch-lippischen Bezirksregierungen erteilt wurde, ist eine Vorlage dieser Urkunde bei uns nicht erforderlich.

Informationen darüber vermittelt die Agentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de (Startseite → Für Menschen aus dem Ausland).

Für den Antrag auf Anmeldung brauchen Sie:

- Online-Meldebogen der ÄKWL
- Approbation/Berufserlaubnis
- Urkunden über akademische Grade/Titel
- Urkunden über Gebiets-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen
- Erklärung zur Berufshaftpflichtversicherung

Bitte beachten Sie die dem Meldebogen anhängende Berufshaftpflichterklärung (§ 21 Berufsordnung, § 5 Abs. 2 Nr. 5 Heilberufsgesetz NW).

Sofern Sie bisher einer anderen Ärztekammer angehören und nach Westfalen-Lippe kommen, bitten wir Sie, sich zusätzlich dort abzumelden, damit uns die urkundlichen Nachweise (Meldeakte) zugesandt werden. Sofern Sie weitere Urkunden, z. B. Promotionsurkunde, die der Kammer bisher noch nicht vorliegen, besitzen, reichen Sie diese bitte in amtlich beglaubigter Form oder im Original ein.

Für weitere Änderungen bitten wir Sie, das Formular „Stellenaufgabe, -wechsel, Umzug?“ (www.aekwl.de → Für Ärzte → Mitgliedschaft → An-, Änderungs- und Abmeldung) zu verwenden. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, über das Serviceportal <https://portal.aekwl.de> unter Kammerservice – Stammdaten & mehr rund um die Uhr Ihre Daten zu aktualisieren.



Meldestelle

Möchten Sie sich bei der Ärztekammer an-, um- oder abmelden oder benötigen Sie einen Arztausweis?

Für diese und weitere Fragen sind wir in der Meldestelle für Sie da!

Sie erreichen uns:

Mo. – Fr. von 8.00 – 13.30 Uhr

Mi. von 8.00 – 16.45 Uhr

Telefon: 0251 929-2509

E-Mail: meldestelle@aekwl.de

Die Anmeldung bei der Ärztekammer gilt nicht automatisch auch für das berufsständische Versorgungswerk. Bitte melden Sie sich auch bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe an, sobald Sie eine ärztliche Tätigkeit aufnehmen. Mehr zu dem Thema finden Sie unter „Ärzteversorgung“.

Berufshaftpflicht

Bitte beachten Sie, dass Sie hinreichend berufshaftpflichtversichert sein müssen. Wenn Sie angestellt arbeiten, sollten Sie mit Ihrem Arbeitgeber klären, ob Sie über diesen ausreichend versichert sind.

Mehr zum Thema finden Sie unter „[Versicherungen](#)“.

Arztausweise

Die Beantragung des kostenfreien eA-light und des eHBA erfolgt online über das Portal der Kammer. Für den eHBA als Schlüssel für eine ganze Reihe von bestehenden und kommenden digitalen Anwendungen fallen laufende Kosten an.

Informationen zu den Ausweisen, der Beantragung und Nutzung:

www.aekwl.de → Für Ärzte → Mitgliedschaft → eA-light



www.aekwl.de → Für Ärzte → Mitgliedschaft → eHBA



Ärztekammerbeitrag

Zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erhebt die Ärztekammer Westfalen-Lippe auf Grundlage der Beitragsordnung von allen Kammerangehörigen einen Beitrag pro Beitragsjahr, dessen Höhe in Abhängigkeit ihrer Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit ermittelt wird.

Veranlagungsstichtag ist bundeseinheitlich der 1. Februar des jeweiligen Beitragsjahrs. Beitragspflichtig ist, wer am 1. Februar des Beitragsjahres Angehöriger der Ärztekammer Westfalen-Lippe ist, d. h. wer in Westfalen-Lippe seinen ärztlichen Beruf ausübt oder, falls er seinen Beruf nicht ausübt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Höhe des Ärztekammerbeitrages richtet sich nach den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit, die der Kammerangehörige im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat. Falls im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wurde, sind die im letzten Jahr erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde zu legen. Wenn Sie zum Stichtag ohne ärztliche Tätigkeit, in Elternzeit, als Berufseinsteiger (01.01.–31.01. des Beitragsjahres erstmals ärztlich tätig) oder als Gastarzt tätig waren, stufen Sie sich bitte mit der Beitragsgruppe 02 ein.

Der Ärztekammerbeitrag wird grundsätzlich durch Selbsteinstufung und Nachweis über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit ermittelt. Beides zusammen ist Grundlage einer korrekten Einstufung (gem. § 4 Abs. 1 der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe).

Alle Informationen zum Kammerbeitrag finden Sie nach Anmeldung im Serviceportal unter Kammer-service → Kammerbeiträge oder direkt unter <https://portal.aekwl.de/kammerbeitraege>.



Die Ärztekammer Westfalen-Lippe informiert Sie gerne im Internet unter www.aekwl.de → Für Ärzte → Mitgliedschaft → Kammerbeitrag, unter Tel. 0251 929-2424 oder E-Mail: beitrag@aekwl.de.

Einstufung per Einstufungsassistent

Falls Sie Ihr Benutzerkonto im Portal der Ärztekammer Westfalen-Lippe bereits freigeschaltet haben, besteht die Möglichkeit, sich mithilfe des Einstufungsassistenten zum Ärztekammerbeitrag einzustufen. Dieser hilft Ihnen, Schritt für Schritt Ihre Einstufung komfortabel und sicher vorzunehmen.

Die wichtigsten Vorteile des Einstufungsassistenten auf einen Blick:

- Anleitung bei der Durchführung Ihrer Einstufung
- Nutzung mobiler Geräte (Tablet, Smartphone) möglich
- Fotografieren des Nachweises mittels Tablet und Smartphone aus dem Assistenten (Register „Dokumente“)
- Erteilung eines Mandates an Ihren Steuerberater
- sichere Kommunikation per SSL

Ärzteversorgung

Alle Ärztinnen und Ärzte, die eine Tätigkeit im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe aufnehmen, gehören der Ärzteversorgung als **Pflichtmitglied** an. Wichtig: Weitere Fragen hierzu richten Sie bitte direkt an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe.

Sehen Sie auch im Kapitel „Ärzteversorgung“ nach.



Ärzteversorgung Westfalen-Lippe
Einrichtung der Ärztekammer
Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen
Rechts
Scharnhorststr. 44
48151 Münster
Telefon: 0251 5204-0
Telefax: 0251 5204-149
E-Mail: info@aevwl.de
Internet: www.aevwl.de